# Stadionordnung der Benteler-Arena

#### § 1 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung erstreckt sich auf die Bereiche der Benteler-Arena, der Nahverkehrsanlage an der Paderborner Str. und auf den Buskäfig auf P1, einschließlich der Zuwegungen und Grünflächen vor dem Stadion (Stadionvorplatz), der Zuwegung von den Parkplätzen P2 – P6, sowie der Parkplatzanlagen P1, P2, P3; P4; P5; P6 und Park & Ride bei "Wincor Nixdorf". Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, mit einer durchgehenden Linie gekennzeichnet. Der Teilbereich der Benteler-Arena, der durch eine Umzäunung eingefriedet ist, ist durch eine gestrichelte Linie im Lageplan dargestellt.

2. Die Stadionordnung gilt an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die in der Benteler-Arena oder auf den Nebenanlagen (Parkplätze / Nahverkehrsanlage) stattfinden.

3. Die Besucher der Benteler-Arena erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte / Nutzung eines sonstigen Berechtigungsausweises, spätestens mit dem Betreten der Benteler-Arena, diese Stadionordnung als verbindlich an.

4. Für den Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich der Stadionordnung an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom SC Paderborn 07 e.V. ggf. gesondert getroffenen Anordnungen und/oder Vereinbarungen.

### § 2 Zugelassener Personenkreis

1. In dem eingefriedeten Bereich der Benteler-Arena dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontroll- und Ordnungsdienst des Betreibers, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder der Polizei jederzeit vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. 2. Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen. Schwerbehinderte, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### § 3 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des eingefriedeten Bereiches der Benteler-Arena verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsbehörden oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 5 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinbekleidung, das Schuhwerk sowie auf mitgeführte

2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, gegen die Verbote des § 5 dieser Stadionordnung verstoßen und/oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und/oder am Betreten des eingefriedeten Bereichs der Benteler-Arena gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegenüber denen seitens des SC Paderborn 07 e.V. und/oder der DFL und/oder der D nannten Fall ist der Veranstalter gehalten, Strafanzeige zu erstatten. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

3. Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 5 mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst des Betreibers nicht einverstanden sind, sind ebenfalls ausgeschlossen. Generell vom Zutritt zur Benteler-Arena sind Besucher ausgeschlossen, bei denen ein Alkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille festgestellt wird.

4. Gegenüber Besuchern, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtigt sind, dass gegen sie für Sportveranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder dass sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 5 mit sich führen, ist der Kontroll- und Ordnungsdienst des Betreibers mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

5. Wer die Zustimmung nach § 3 Absatz 4 nicht erteilt, wird vom Betreten des eingefriedeten Bereiches der Benteler-Arena ausgeschlossen und zurückgewiesen oder aus dem eingefriedeten Bereich der Benteler-Arena verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

6. Die Paderborner Stadion Gesellschaft mbH sowie alle Mieter der Benteler-Arena sprechen sich gegen fremdenfeindliche, menschenverachtende, antisemitistische, links-, ausländer- und rechtsextreme Tendenzen aus. Daher können Personen, die insbesondere von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Tattoos, Fahnen, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

#### § 4 Verhalten im Geltungsbereich der Stadionordnung

1. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Stadionordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände von bedeutendem Wert gefährdet, beschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.

2. Jedermann hat den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Betreibers, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers sowie des Veranstaltungsleiters und des Sicherheitsbeauftragten Folge zu leisten. 3. Die Besucher dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Wege dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Betreibers, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden oder der Polizei andere, gegebenenfalls auch in anderen Blöcken gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

4. Alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden; Fluchttüren bzw. -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden. 5. Während der laufenden Veranstaltung ist es untersagt, im Sitzplatzbereich zu stehen oder sich in den dazugehörigen Umlaufebenen dauerhaft aufzuhalten. Der Aufenthalt im Bereich der ausgewiesenen Rollstuhlfahrer-Plätze ist ausschließlich Personen mit entsprechender Aufenthalts-

6. Unbeschadet dieser Stadionordnung können zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum im Einzelfall die in Abs. (2) genannten Personen erforderliche Anordnungen erlassen, denen ebenfalls Folge zu leisten ist.

7. Video- und Fotoaufnahmen durch Besucher an Spieltagen sind nur für private Zwecke und ausschließlich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Größe offensichtlich allein für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des SC Paderborn 07 e.V. 8. Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung werden die Benteler-Arena videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen bleiben unter Verschluss, dienen bei Eintritt von

Straftaten oder Rechtsverletzungen als Beweismittel und werden den Ordnungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus nutzen die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spiel- und/oder Veranstaltungstagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. PolG NRW, StPO). Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht. Verantwortliche Stelle im Sinne von § 6b Abs. 2 BDSG ist: Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, Tel.: 05251/306-2000.

#### § 5 Verbote

1. Besuchern, die sich im Geltungsbereich dieser Stadionordnung befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:

a. Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;

b. Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;

c. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge; d. Flaschen (auch PET-Flaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.

e. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwagen, Rollatoren; Motorradhelme, Styroporblöcke oder Standerhöhungen jeglicher Art. Das Mitführen von Rollstühlen ist nur bei Vorlage einer für den Veranstaltungstag gültigen Eintrittskarte für Rollstuhlfahrer und ausschließlich in den ausgewiesenen Rollstuhlfahrer-Bereichen möglich.

f. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;

g. Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger sind als zwei Meter oder deren Durchmesser größer ist als drei Zentimeter sowie großflächige Spruchbänder, Doppelhalter und größere Mengen von Papier oder Tapetenrollen;

h. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente:

. Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;

j. Laser-Pointer;

k. Getränke (insbesondere alkoholische) und Lebensmittel aller Art;

I. Drogen;

n. fremdenfeindliches, menschenverachtendes, sexistisches, homophobes, rassistisches, gewaltverherrlichendes, antisemitistisches, links-, ausländer- und rechtsextremes Propagandamaterial;

o. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind;

p. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;

q. Fotoapparate, Spiegelreflexkameras, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt), zusätzliche (Tele-)Objektive, Taschen oder Stative sind auch für den privaten Gebrauch verboten; r. werbende, politische religiöse oder kommerzielle Gegenstände aller Art ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter;

2. Den Besuchern ist weiterhin verboten:

a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Straßenbegleitgrün sowie Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;

b. Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen hat;

c. das Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen;

d. das Nächtigen;

e. Sitzbänke zu besteigen; f. sichtbehindernde Transparente mit dem Zweck, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu entrollen;

g. mit Gegenständen oder Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen;

h. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen; i. ohne die erforderlichen öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen sowie Eintrittskarten zu verkaufen;

bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen

k. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen; I. fremdenfeindliche, menschenverachtende, sexistische, homophobe, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitistische, links-, ausländer- und rechtsextreme Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu

m. in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen:

n. Waffen oder Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigungen von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen;

o. Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht;

p. das Präsentieren von (rechtswidrig erlangten) Fanartikeln/Fanutensilien jeglicher Art der gegnerischen Mannschaft/anderen Mannschaft/ 3. Es ist verboten, Sachen die im Geltungsbereich der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen, dort feilzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen.

4. Es ist ferner verboten, Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grünflächen aufzustellen.

5. Ebenso ist es verboten, sich im Stadion und/oder den Anlagen des Stadions bei Veranstaltungen im Sinne dieser Stadionordnung mit mehreren Personen mit erkennbarem Willen auf Störung des öffentlichen Friedens oder Störung der planmäßigen Durchführung der Veranstaltung zu einem gemeinschaftlichen Handeln zu versammeln. 6. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besucher Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen hierbei unterstützt.

7. Im gesamten Südtribünen-Bereich (N, O, P, Q) des Stadions ist ein Zutritt in gegnerischer Fankleidung - und in ausschließlich vom Gastverein genutzten Bereichen (E, F, G, optional auch Block D2) ist ein Zutritt in SCP-Fankleidung untersagt.

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 5 dieser Stadionordnung handelt, kann ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der Benteler-Arena und dem Umfeld verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.

2. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Bereich der Benteler-Arena beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden. Es gelten die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. 3. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (DFB, DFL, UEFA, FIFA u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.

4. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden. 5. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Gewahrsam genommen und, soweit sie für ein Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige

Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ausgenommen von der Rückgabe sind Gegenstände aus § 5 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, f, I, n. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

6. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anordnungsdienstes des Betreibers, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers, des Veranstaltungsleiters oder des Sicherheitsbeauftragten nicht befolgt oder entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Auf- und Abgänge oder Rettungswege versperrt.

7. Der Veranstalter, hier insbesondere der Ordnungsdienst, ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die gegen § 5 Abs. 7 dieser Stadionordnung verstoßen, aus dem benannten Bereich zu entfernen oder aus dem Stadion zu verweisen; wobei dem Besucher – soweit dies bei einer nicht ausverkauften Veranstaltung im Einzelfall möglich ist - ein anderer geeigneter Platz im Stadion ausverkauft, wird die betroffene Person aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verwehrt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

# § 7 Umfang der Haftung des Veranstalters

1. Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese AGB nicht beschränkt.

2. Die Haftung des Veranstalters für sonstige nicht in Abs. 1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf: a. einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder

b. auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die Haftungsfreistellung nach Abs. 1 und 2 gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters. 4. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

# § 8 Bild- und Tonaufnahmen

1. Jeder Besucher einer Veranstaltung in der Benteler-Arena willigt darin ein, dass der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. 2. Die Rechte des Veranstalters aus Abs. 1 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

§ 9 Hausrecht / Aufsicht / Fundsachen 1. Das Haus- und Aufsichtsrecht übt grundsätzlich der SC Paderborn 07 e.V. und seine Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sowie bei Veranstaltungen zusätzlich die Polizei, der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie ggf. der seitens des SC Paderborn 07 e.V. ermächtigte jeweilige Veranstalter

2. Aufgefundene Wertgegenstände können bei Fußballveranstaltungen des SC Paderborn 07 e.V. im Fundbüro Geschäftsstelle (Westtribüne, EG) abgegeben werden. Die Aufbewahrungsfrist für Fundsachen beträgt sechs Monate ab Anzeige des

# § 10 Ausnahmeregelungen

Im Einvernehmen mit dem Veranstalter und der Polizei kann einzelnen Besuchern der Benteler-Arena gestattet werden, größere als in § 5 Nr. 1 g genannte Fahnen mit sich zu führen. Der Veranstalter behält sich ferner vor, im Einvernehmen mit der Polizei abweichende Einzelfallregelungen bezogen auf großflächige Spruchbänder und/oder Megaphone/Trommeln zu treffen. Voraussetzung ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag beim Veranstalter.

# § 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

# § 12 Schlussbestimmung

1. Neben den Bestimmungen dieser Stadionordnung gelten die weiteren Bestimmungen des Veranstalters (z. B. die ATGB, die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und/oder internationalen Verbände (z. B. DFB, DFL, UEFA und/oder FIFA) und ergänzend deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPR).

2. Sollte eine Bestimmung dieser Stadionordnung ganz und/oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung bzw. der unwirksam Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

